

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend Nachlaß der Genfer
Okkupationskosten *).

(Vom 9. Juli 1866.)

T i t. I

Die Kommission, welcher Sie den Auftrag gegeben, das Gesuch der Regierung von Genf, beziehungsweise den Antrag des Bundesrathes betreffend Nachlaß der Genfer Okkupationskosten, zu begutachten, ist mit Gegenwärtigem im Falle, dieses ihres Auftrages sich zu entledigen.

Sie wird Ihnen zuerst das Wesentliche aus den vorliegenden Akten mittheilen, dann ihren Antrag stellen, und diesen ihren gestellten Antrag zu begründen suchen.

Die Veranlassung und der Verlauf derjenigen Ereignisse, welche die Dazwischenkunft unserer bewaffneten Macht in Genf nöthig machten, ist bekannt. Wir können sie hier füglich übergehen.

Auch die Größe der in Frage liegenden Summe bedarf einer nähern Erörterung nicht. Sie beträgt nach der Rechnungsstellung des Bundesrathes Fr. 433,614. 21, welche Rechnung die Regierung von Genf laut Bericht vom 30. September 1865 als richtig anerkannt hat.

*) Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juli 1866, Bundesblatt 1866, Bb. II, S. 292.

Unbetreffend die Restitutionspflicht von Seite des Standes Genf an die Eidgenossenschaft, so ist diese von Genf selbst als solche nicht in Zweifel gezogen und hätte auch angesichts des Art. 16 der Bundesverfassung nicht in Zweifel gezogen werden können, welcher die Kosten eines militärischen Einschreitens ausdrücklich jenem Kantone überbindet, der dasselbe veranlaßt hat.

Genf verlangt aber dennoch Nachlaß der Kosten, weil der Art. 16 der Bundesverfassung der Bundesversammlung das Recht einräumt, dem schuldigen Theile die Kosten des militärischen Einschreitens zu erlassen, wenn besondere Gründe vorhanden sind; und als solche besondere Gründe führt das Gesuch der Regierung von Genf auf:

1) Die geographische Lage Genfs, welche eine weit umfassendere Ueberwachung von Seite der Eidgenossenschaft nöthig machte, als wenn die Ereignisse vom 22. August 1864 in irgend einem andern Kanton der Mittelschweiz stattgefunden hätten; und welcher Umstand selbst auch ohne solche Ereignisse für Genf die Ursache einer beständigen Mehrausgabe für sein Polizeiwesen bilde.

2) Hätte Genf geglaubt, die Kosten fielen auf seine Rechnung, so würde es nicht angestanden haben, wenige Tage nach dem 22. August auf eine Reduktion zu dringen. Das eidgenössische Ansehen sei nie in Frage gestanden, und die Genfertruppen selbst wären nach den ersten Vorgängen genügend gewesen, die innere Ruhe aufrecht zu erhalten.

3) Der eidgenössische Richter habe in Genf keine Verbrechen gefunden; ohne Verbrechen gebe es aber keine Schuldige, und wo kein Kantonsbewohner schuldig sei, könne auch nicht von einer Schuld des Kantons die Rede sein. Habe aber nicht wegen einem Verschulden Genfs, sondern wegen seiner exceptionellen Lage eine längere Besetzung nöthig geschienen, so falle dieses so wenig als andern Grenzkantonen dem Kanton Genf zur Last.

4) Schließlich weist der Staatsrath darauf hin, wie viel das industrielle Genf den eidgenössischen Zoll- und Postkassen jährlich beiträgt, wie die Eidgenossenschaft andere bedürftige Kantone mit Millionen unterstützt, und wie schwierig in Genf die Mission einer allgemeinen Versöhnung, und wie dringend doch das Gelingen dieser Mission sei. Nie habe Genf noch eidgenössische Subsidien verlangt, aber bundesbrüderlich immer für solche zu Gunsten anderer, bedrängter Kantone eingestanden.

So weit die Regierung von Genf. — Die Gründe, welche die Botschaft des Bundesrathes für Gewährung dieses Gesuchs anbringt, sind Ihnen aus der gedruckten Botschaft bekannt; wir können sie deshalb hier übergehen.

Nach dem Gesagten stellt sich nun die von der Bundesversammlung zu entscheidende Frage einfach so dar: sind die im Art. 16 der Bundesverfassung vorgesehenen besondern Gründe vorhanden, um die von Genf als richtig und als schuldig anerkannten Fr. 433,614. 21 nachzulassen, und diese auf Rechnung der Eidgenossenschaft zu stellen, oder nicht? Je nachdem man das Vorhandensein solcher besondern Gründe annimmt oder deren Existenz verwirft, wird man zum Nachlaß oder zum Nichtnachlaß kommen.

Ihre Kommission bejaht nun diese Frage, und zwar in dem Sinne, daß sie Ihnen Zustimmung zum Antrage des Bundesrathes beantragt.

Die Gründe, welche sie, abgesehen von denen der Regierung von Genf, sowie von denjenigen, welche in der bundesrätlichen Botschaft entwickelt sind, zu diesem Schlusse geleitet, sind folgende:

Es läßt sich nicht verkennen: wir leben in einem Momente der großartigsten Krisen, wie sie nur nach gewissen längern Perioden Mitteleuropa zu sehen gewohnt ist. Die Existenz von Staaten und Gemeinwesen in unserer nächsten Nähe ist in Frage gestellt. Formen brechen zusammen, um neuen Gestaltungen die Möglichkeit zu geben, sich zu bilden. Der Glaube an den Fortbestand eines festen Völkerrechtes beginnt wieder einmal zu wanken und an die Stelle der Theorie und des Vertragsrechts tritt die Büchse und Kanone. In solchen Zeiten sehe jeder und namentlich ein kleiner Staat sich vor, daß die Idee der geträumten und geglaubten Unverletzlichkeit ihn nicht lähme, und zwar doppelt, wenn er weiß, daß sein Bestand als solcher mit seiner durchgehenden Demokratie ein beständiger Protest ist gegen Bildungen, wie sie aus großen Kämpfen so regelmäßig hervorgehen, welche den Völkern wenig, den Regierungen dagegen um so größere Macht bringen. Und in solchen Zeiten wird ein solcher Staat nicht nur jeden Grund innerer Entzweiung zu entfernen suchen, falls er seine welthistorische Mission hat und diese begreift; sondern er wird auch mit einer gewissen Aengstlichkeit jede Erinnerung an kleinen Hader, dieser nothwendigen Lebensbedingung der politischen Parteien und somit jeder Demokratie, zu entfernen suchen. Und als Erinnerung an einen solchen Streit erscheinen Ihrer Kommission die Genferischen Okkupationskosten. Man braucht die Vorgänge vom August 1864 gar nicht zu beschönigen: die Thatsache genügt, daß sie eben ein unseliger innerer Hader waren, und daß erst die Liquidation der daherigen Kosten denselben ganz vergessen machen kann. Nicht eine Auslandspartei stand zudem damals in Genf gegen eine schweizerische, nein, gute Schweizer gegen gute Schweizer, leicht erregbar freilich und fieberhaft nach geglaubten guten Zielen ringend. Trügen nicht alle Anzeichen, so haben sich in letzter Zeit die Leidenschaften in Genf bedeutend gemäßigt; an die Stelle der

Aufregung ist eine gewisse gegenseitige Achtung getreten und darum wird die Eidgenossenschaft sicher wohl thun, durch einen hochherzigen Akt dem Volke Genfs zu diesem Umschwunge ein Bravo zuzurufen.

Dieser politische Gedanke ist der wesentlichste Grund, warum Ihnen Ihre Kommission den Antrag des Bundesrathes zur Annahme empfiehlt.

Hiezu kommt dann allerdings noch als unterstützendes Moment, daß Genf in letzter Zeit im Interesse des allgemeinen Verkehrs auf eine ganz bedeutende Niederlassungsgebühr verzichtet hat, welche nach einigen Angaben jährlich 35,000, nach andern sogar 60,000 Fr. eintrug. Die Abschaffung dieser Einnahme erfolgte ohne irgend eine Entschädigung, und mag man an und für sich über die Zweckmäßigkeit dieser Gebühren so oder anders denken, so wird man jedenfalls zugeben, daß es keine Schwierigkeit hat, den Ausfall einer solchen indirekten Steuer durch direkte zu ersezen.

Zieht man sodann in Berücksichtigung, wie selten seit 1848 ein derartiges Einschreiten der Bundesbehörden nöthig wurde, so verschwindet größtentheils auch die Furcht, daß durch diesen Kostennachlaß ein Präzedenz geschaffen werde, wonach auch in jedem spätern Falle gleich gehandelt werden müsse.

Mit Aufzählung dieser Gründe, welche Ihre Kommission zur Annahme des bundesrätlichen Entwurfes geführt haben, ist selbstverständlich keineswegs gesagt, daß die Kommission auch alle andern von dem Genfer Staatsrath und dem Bundesrath angeführten Motive als richtig anzuerkennen vermöge. Aber sie tritt absichtlich in eine nähere Würdigung derselben nicht ein, weil dieses Vorgehen eine polemische Kritik im Gefolge hätte und sie absichtlich Alles meiden möchte, was dem hochherzigen Akte, den sie zu beschließen anrathet, in irgendwelcher Weise Bitterkeit beimischen könnte.

Schließlich werden Sie den Sprechenden als Vertreter eines ehemaligen Sonderbunds Kantons entschuldigen, wenn er den Anlaß benutz, seine Freude auszusprechen, daß ihm die Ehre gegönnt ist, gerade in dieser Frage den einstimmigen Antrag Ihrer Kommission zu Gunsten jenes Genfs zu vertreten, welches seiner Zeit hochherzig und edel die Initiative für Nachlaß der Sonderbundschuld ergriff, und zu dessen Verwirklichung recht wesentlich beigetragen hat.

Indem die Kommission Ihnen den Antrag auf Annahme des bundesrätlichen Beschlußentwurfes unterbreitet, benützt sie den Anlaß, Sie ihrer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, 7/9. Juli 1866.

Namens der ständerätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
Jost Weber.

Kommission des Ständeraths.

Herren:

Weber (Luzern).
Germann.
Weck.
Dr. J. Rüttimann.
Jecker.

Beschluß des Ständeraths vom
9. Juli, nach Antrag des Bundes-
raths.

Kommission des Nationalraths.

Herren:

K. Karrer, in Sumiswald.
Ed. Suter, in Zürich.
L. Grandpierre, in Neuenburg.
A. de Courten, in Siders.
P. Bruggisser, in Wohlen.

Der Nationalrath hat am 10. Juli,
auf den mündlichen Bericht des Herrn
Karrer, beigestimmt.



**Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend Nachlaß der Genfer
Okkupationskosten*). (Vom 9. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1866
Date	
Data	
Seite	454-458
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 201

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.